



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 17/2014

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 17.03.2014
Sachstandsbericht zur Aufsuchungserlaubnis für das Feld "Nordrhein-
Westfalen Nord"**

Berichtersteller: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel.: 0251-411- 1533

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 16 b der Sitzung des Regionalrates am 24.03.2014

Beschlussvorschlag

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

An die
Bezirksplanungsbehörde
der
Bezirksregierung Münster

**Sachstandsbericht zur Aufsuchungserlaubnis
für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufsuchungserlaubnis des Konzerns ExxonMobil für das Aufsuchungsfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist am 13.03.2014 abgelaufen.

Die Bezirksplanungsbehörde wird daher um einen Sachstandsbericht dazu in der Sitzung des Regionalrates am 24.03.2014 gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fehr

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

17.03.2014

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 65
BVD Andreas Frische
Tel.: 02931/82-3943
17.03.2014

**Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
in dem Feld Nordrhein-Westfalen Nord**
Sachstand

Die Erlaubnis Nordrhein-Westfalen Nord der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH ist am 12.03.2009 mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum 13.03.2014 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 07.03.2014 hat die ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Namen der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH die Verlängerung der Laufzeit der Erlaubnis Nordrhein-Westfalen Nord um weitere drei Jahre beantragt, da das Erlaubnisfeld noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Die diesbezügliche Begründung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie das vorgelegte Arbeitsprogramm für den Verlängerungszeitraum sind nachvollziehbar.

Die Prüfung der Versagungsgründe des § 11 Bundesberggesetz hat ergeben, dass sich die insoweit relevanten Sachverhalte seit Erteilung der Erlaubnis nicht geändert haben und nach derzeitigem Kenntnisstand Versagungsgründe nicht vorliegen. Die Erlaubnis ist somit zu verlängern.

Laut Erlass des MWEIMH vom 29.01.2014 - V B 1 - 47-03 - (siehe Anlage) sind ab sofort die von Erlaubnisfeldern berührten Kommunen, Kreise, Bezirksregierungen etc. über beantragte Verlängerungen der Laufzeit jeglicher Erlaubnisse zu informieren, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit dies vor dem Ende der Laufzeit von Erlaubnissen nicht möglich ist, ist die Laufzeit dieser Erlaubnisse um maximal sechs Monate zu verlängern.

Die Erlaubnis Nordrhein-Westfalen Nord wurde demgemäß mit Schreiben vom 12.03.2014 zunächst bis zum 13.09.2014 verlängert.

Den von dem Erlaubnisfeld berührten Kommunen, Kreisen, Bezirksregierungen (insgesamt 127 Stellen) wird baldmöglichst Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Aufsuchungsvorhaben gegeben.



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29

Januar 2014

Seite 1 von 2

Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 1 - 47-03

MR Kaiser
Telefon 0211 837-2301
Fax 0211 837-972301
ulrich.kaiser@mweimh.nrw.de

Erteilung / Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zur Erkundung von unkonventionellen Erdgaslagerstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit längerer Zeit informieren Sie Kommunen vor der Erteilung von Bergbauberechtigungen und geben ihnen so Gelegenheit, zu den Anträgen auf Erteilung von Bergbauberechtigungen Stellung zu nehmen. Auf diese Weise werden auch diejenigen Kommunen informiert, deren Gebiet vom Feld einer beantragten Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt ist.

Das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierung Arnsberg verfolgen gemeinsam das Ziel, auch über gesetzlich geregelte Anforderungen hinaus die Transparenz behördlicher Entscheidungen und bergbaulicher Vorhaben weiter zu verbessern und zu einem fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Vorhaben Betroffenen und den Bergbauunternehmen beizutragen. Daher bitte ich Sie, die Kommunen zukünftig auch über Anträge auf Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen zu informieren und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit soll zugleich eine Prüfung sichergestellt werden, ob ein Widerrufsgrund gem. § 18 Bundesberggesetz vorliegt.

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Sofern bereits jetzt ein Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis vorliegt oder ein solcher für in Kürze endende Erlaubnisse ein-

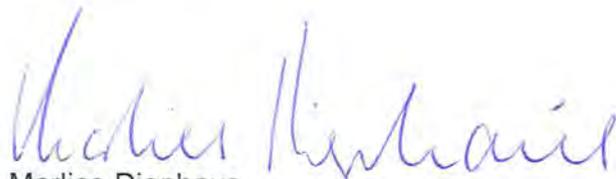
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle

geht und in zeitlicher Hinsicht keine Möglichkeit mehr besteht, vor Auslaufen der Erlaubnis (durch Ablauf der Befristung) die Kommunen zu informieren, sollte die Erlaubnis – sofern nicht bereits jetzt Gründe für einen Widerruf vorliegen – zunächst nur für weitere 6 Monate verlängert werden. Zeitgleich mit der Verlängerung der Erlaubnis sollten die Kommunen hierüber informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gleichzeitig sollten sie über den aus dieser Vorgehensweise möglicherweise resultierenden Widerruf der Erlaubnis informiert werden.

Zudem bitte ich darum, die Erlaubnisinhaber auf diese Verfahrensweise und das Erfordernis einer zukünftigen rechtzeitigen Vorlage beabsichtigter Verlängerungsanträge hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlies Diephaus